



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 20. August 2025

GR Nr. 2025/333

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI), Neuerlass und Abschreibung Postulat

1. Zweck der Vorlage

Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 5162/2022 (GR Nr. 2021/432) bewilligte der Gemeinderat für das dreijährige Pilotprojekt «Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen STI» neue einmalige Ausgaben von 2 661 000 Franken. Das Pilotprojekt startete im Juni 2023. Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der Erlass der Verordnung zur Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) unterbreitet. Damit sollen das laufende Pilotprojekt verstetigt werden sowie die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2018/59 von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 7. Februar 2018 betreffend Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen beantragt werden. Ausserdem soll ein Zusatzkredit zu den für das Pilotprojekt bewilligten neuen einmaligen Ausgaben von 920 000 Franken beantragt werden, um eine lückenlose Weiterführung des Angebots bis zur Verstetigung zu gewährleisten.

2. Ausgangslage

Die sexuelle Gesundheit spielt für die Bevölkerung der Stadt Zürich eine wichtige Rolle. Nicht nur ziehen das breite Ausbildungsangebot, der Arbeitsmarkt und die Freizeitaktivitäten viele junge Menschen nach Zürich, sondern die Stadt besitzt auch eine lange Tradition im toleranten Umgang mit sexuellen Minderheiten, insbesondere aus der Lesbian-Gay-Bisexual-Transgender-Queer* (LGBTQ*)-Community.

Mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den sexuell übertragbaren Infektionen (sexually transmitted infections, STI) haben sich in den letzten Jahren die Präventionsstrategien gewandelt. Neben traditionellen Massnahmen, wie der Promotion von Kondomen, sind neue Strategien, wie beispielsweise die Prä-Expositions-Prophylaxe für einen proaktiven Schutz vor möglichem HIV-Kontakt (PrEP), oder die antiretrovirale Therapie von Menschen mit HIV als Prävention hinzugekommen. Das regelmässige Testen auf HIV und andere STI ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Präventionsbemühungen gerückt. Bei frühzeitiger Diagnostizierung von HIV und entsprechender Behandlung profitiert nicht nur die betroffene Person, sondern kann eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden.

Auch im Bereich der bakteriellen STI wie Chlamydien, Gonokokken und Syphilis konnten in den letzten Jahren neue Erkenntnisse gewonnen werden. Systematische Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Grossteil der Trägerinnen und Träger dieser Erkrankungen keine Symptome zeigt. Treiber von Epidemien mit bakteriellen STI sind somit vor allem asymptomatische Trägerinnen und Träger der Erreger. Das Testen und Behandeln der Betroffenen führen wiederum nicht nur zur Vermeidung von individuellen Spätfolgen, sondern auch zu einem allge-



2/10

meinen Rückgang der Infektionen. Schliesslich können auch die Viruserkrankungen Hepatitis B und C, deren Symptome ebenfalls unspezifisch sind, von asymptomatischen Trägerinnen und Trägern weitergetragen werden. Auch hier verhindert präventives Testen die Weiterverbreitung des Virus.

Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), werden in der Schweiz seit 2014 vergünstigte Tests für HIV und andere STI angeboten. Es stellt sich die Frage, warum andere Bevölkerungsgruppen bislang keinen Zugang zu diesem Angebot erhalten. Studien zeigen, dass vor allem junge Frauen von Chlamydien betroffen sind. Eine Infektion, die zu Unfruchtbarkeit führen kann und damit ein deutlich erhöhtes gesundheitliches Risiko birgt. Es sollten alle sexuell aktiven Personen über die Präventionsmöglichkeiten und den Sinn des regelmässigen Testens auf STI informiert und zum Testen motiviert werden. Ausserdem sollten die finanziellen Barrieren, die Personen vom Testen abhalten, abgebaut werden.

Mit der Durchführung des Pilotprojekts «Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen» erprobt die Stadt das dem GRB Nr. 5162/2022 (GR Nr. 2021/432; Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1117/2021) zugrundeliegende Konzept und entwickelt es weiter. Das Ziel des laufenden Pilotprojekts ist es, jungen und einkommensschwachen Stadtzürcherinnen und Stadtzürchern einen kostenlosen und niederschweligen Zugang zu Test- und damit verbundenen Beratungsangeboten im Bereich der sexuellen Gesundheit zu ermöglichen. Die sexuelle Gesundheit der Stadtzürcher Bevölkerung soll nachhaltig verbessert und die Prävention durch kostenlose, niederschwellige Test- und Beratungsangebote gestärkt, Infektionsraten gesenkt und die Chancengleichheit im Zugang zu Gesundheitsleistungen erhöht werden. Das Pilotprojekt unterstützt die Zielsetzungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) im Nationalen Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NAPS).

3. Erkenntnisse aus dem laufenden Pilotprojekt

Im Rahmen des Pilotprojekts können sich Personen bis 25 Jahre sowie Menschen mit gültiger KulturLegi kostenlos beraten und auf HIV, Syphilis, Chlamydien, Gonokokken und bei entsprechendem Risikoprofil auf Hepatitis C testen lassen. Ausserdem wird für Hepatitis B eine Überprüfung des Impfstatus angeboten. Integraler Bestandteil des Angebots sind Beratungen zu den STI-Testungen sowie die Beantwortung damit verbundener allgemeiner Fragen rund um die sexuelle Gesundheit. Die Durchführung der Testungen und Beratungen erfolgt in den regulären Testzentren der Fachstelle Sexuelle Gesundheit Zürich (SeGZ). Die Testzentren der SeGZ sind vom BAG als VCT-Stellen anerkannt. VCT steht für «Voluntary Counseling and Testing» – eine international bewährte Präventionsmassnahme, bei der HIV-/STI-Tests stets mit einer individuellen Beratung verbunden werden. Sodann werden mobile Testaktionen organisiert, bei denen Testteams bei Szenelokalen, Jugendtreffs oder an Mittel- und Berufsfachschulen vor Ort sind.

Das Pilotprojekt wird vom Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI), Departement Public & Global Health der Universität Zürich, wissenschaftlich begleitet. Untersucht wird der epidemiologische Nutzen für die Bevölkerung. Die Ergebnisse dienen der Konzeption und Vorbereitung des weiterführenden Angebots nach Ende des Pilotprojekts.



3/10

Gemäss aktuellem Statusbericht des EBPI vom 20. Juni 2025 (Beilage 1) wurden innerhalb der ersten zwei Jahre der Pilotphase 6599 Testungen durchgeführt. Das sind 4,7 Prozent mehr als ursprünglich erwartet. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass das Medianalter der getesteten Personen bei 24 Jahren liegt. 19 Prozent der getesteten Personen besitzen eine KulturLegi. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass 39 Prozent der Personen sich noch nie zuvor auf HIV haben testen lassen.

Im Verlauf des Pilotprojekts wurden bisher vier HIV-Diagnosen gestellt. Auch bei den anderen STI wurden relevante Positivitätsraten festgestellt: Bei Chlamydien waren die Testresultate bei 249 Personen positiv und bei Gonokokken (Tripper) bei 169 Personen. Auf Syphilis wurden 16 Personen positiv getestet, wobei sie sich in unterschiedlichen Latenzstadien befanden. Bei Hepatitis C wurden keine positiven Tests verzeichnet. Darüber hinaus konnte ein Anstieg der PrEP bei den unter 26-Jährigen um rund 25 Prozent festgestellt werden. Das unterstreicht den Einfluss eines gut strukturierten Test- und Beratungsangebots auf das Risikoverhalten und führt zur Verbesserung der sexuellen Gesundheit bei den entsprechenden Personengruppen. Die Verfügbarkeit der Testangebote im Rahmen des Pilotprojekts und das niederschwellige Setting senken die Zugangshürden nachweislich, fördern das Bewusstsein für die sexuelle Gesundheit und ermöglichen frühe Diagnosen. Das Ziel ist deshalb, das bestehende Angebot langfristig zu sichern. Mit Blick auf die öffentliche Gesundheit und unter Einbezug der Ziele des Nationalen Programms NAPS besteht eine eindeutige Handlungsnotwendigkeit. Auch ökonomisch zeigt sich, dass die Vermeidung chronischer Krankheitsverläufe durch frühzeitige Diagnosen zu erheblichen Einsparungen führt. Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) in der «Roadmap zur Elimination von HIV/Aids in der Schweiz» vom März 2019 belaufen sich die direkten Gesundheitskosten für HIV-positive Personen in der Schweiz auf jährlich rund 20 000 Franken pro betroffene Person. Über die Lebensdauer einer HIV-Erkrankung summieren sich die Kosten auf rund 800 000 Franken bis 1 000 000 Franken pro Person. Studien zeigen, dass präventive Massnahmen, wie sie durch das Pilotprojekt gefördert werden, im Verhältnis zu den langfristigen Behandlungskosten deutlich kosteneffizienter sind. Unbehandelte Infektionen verursachen erhebliche wirtschaftliche Belastungen für das gesamte Gesundheitssystem und die Gesellschaft.

Das ursprünglich im Rahmen des Pilotprojekts gesetzte Ziel, 5 Prozent der bis und mit 25-Jährigen in der Stadt Zürich zu erreichen, wurde bereits nach einem Jahr übertroffen. Die Nachfrage nach Testungen und Beratungen ist derzeit höher als das Angebot, weshalb Wartezeiten für Testungen von bis zu zwei Monaten entstehen. Auch das unterstreicht die Notwendigkeit der Sicherung und des Ausbaus des Angebots. Insgesamt sprechen die Erkenntnisgewinne aus dem Pilotprojekt für die Verstetigung eines subventionierten Test- und Beratungsangebots für STI. Die Verstetigung des Angebots trägt nicht nur zur Verbesserung der individuellen Gesundheitsversorgung bei, sondern auch zur Entlastung des öffentlichen Gesundheitssystems und stellt eine Investition in die nachhaltige Gesundheitsförderung der Stadt Zürich dar. Das Angebot soll in der Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) geregelt werden, deren Erlass vorliegend beantragt wird.



4. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verordnung

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2 VTSI)

Die Verordnung regelt das Angebot der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen (Art. 1). Art. 2 legt fest, dass als «sexuell übertragbaren Infektionen» im Sinne der Verordnung folgende Infektionen gelten: HIV, Syphilis, Chlamydien, Gonokokken sowie Hepatitis B und C. Sowohl die World Health Organization (WHO) als auch das BAG listen die genannten Infektionen als die häufigsten STI. Sie zählen zu den am weitesten verbreiteten STI in der Bevölkerung und verursachen den grössten Teil der Krankheitslast. Für die genannten STI existieren standardisierte, zuverlässige und kosteneffiziente Tests und es gibt klare Richtlinien für Diagnostik und Therapie. Weitere STI wie Trichomoniasis, Mykoplasmen, Ureaplasmen, Herpes sind nicht erfasst, da die genannten Infektionen in der breiten Bevölkerung klinisch weniger relevant und in der Diagnostik schwieriger sind.

B. Angebot (Art. 3-7 VTSI)

In Art. 3–7 werden Angebot und Anspruch geregelt. Art. 3 hält fest, dass das Angebot folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen umfasst: die Testung einerseits sowie die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit andererseits (Abs. 1). Die Beratungen zur sexuellen Gesundheit erfolgen standardisiert durch spezialisierte Pflegefachpersonen und stehen im Zusammenhang mit den Testungen der sexuell übertragbaren Infektionen. Sie dauern in der Regel nicht länger als 40 Minuten. Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung (Abs. 2). Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes (sogenannte Titerkontrolle), d. h., eine Messung im Blut, wie viele Antikörper gegen Hepatitis B vorhanden sind (Abs. 3).

Art. 4 regelt die Anspruchsberechtigung. Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt Zürich haben Anspruch auf die genannten Leistungen, sofern sie das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder im Besitz einer gültigen KulturLegi sind (Abs. 1). Für die Testung auf Hepatitis C ist zusätzlich erforderlich, dass die Personen ein entsprechendes sexuelles Risikoprofil und damit ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen. Die Definition des Risikoprofils richtet sich nach den Vorgaben des BAG. Aktuell ergeben sich diese aus dem Nationalem Programm (NAPS) Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen¹. Folgende Personen gehören zu den Schlüsselgruppen des Nationalen Programms und damit zu den Personen mit besonderem Risikoprofil:

- (schwule, bisexuelle, queere und andere) Männer, die Sex mit Männern haben (MSM);
- Menschen aus Ländern mit erhöhter Prävalenz;
- Menschen, die Drogen injizieren, inhalieren oder sniffen;

¹ vgl. [Nationales Programm \(NAPS\) – Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen](#), S. 15.



5/10

- Menschen, die im In- oder Ausland für Sex bezahlen;
- Menschen im Freiheitsentzug;
- Menschen mit HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und/oder STI und ihre sexuellen Kontakte;
- Sexarbeitende;
- Trans Menschen.

Die Anspruchsberechtigten erteilen der zuständigen Stelle die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben (Abs. 3). Im Gegensatz zum laufenden Pilotprojekt soll die Altersgrenze mit der Verstetigung von 25 Jahren auf 30 Jahre angehoben werden. Die ausgewerteten Daten zeigen, dass der Altersmedian von KulturLegi-Nutzenden bei 30 Jahren liegt. Eine allgemeine Anhebung der Altersgrenze des Testangebots von 25 auf 30 Jahre erleichtert somit einer erheblichen Anzahl von Personen den Zugang zum Angebot ohne die Voraussetzung des Besitzes einer KulturLegi.

Die Stadt trägt auch nach der Verstetigung die Kosten für das Angebot (Art. 5 Abs. 1). Durch den Erlass der VTSI werden die Ausgaben für das Angebot zu gebundenen Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Die Ausgaben sind gebunden, weil sie durch einen dem (fakultativen) Referendum unterstehenden Erlass prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben werden. Die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen der Ausgaben werden durch die VTSI festgelegt, so dass kein erheblicher Entscheidungsspielraum mehr bleibt. Dabei trägt die Stadt die Kosten zum überwiegenden Teil. Die Anspruchsberechtigten beteiligen sich im Sinne einer Eigenbeteiligung im Umfang von höchstens 15 Prozent an den Kosten (Abs. 2). Bei durchschnittlichen Kosten für Testung und Beratung von 220 Franken würde die Eigenbeteiligung daher maximal 33 Franken betragen. Das Leistungsangebot ist damit im Gegensatz zum laufenden Pilotprojekt nicht mehr kostenlos. Gemäss Forschung ist die Einführung einer Eigenbeteiligung mit Sicht auf gesundheitsökonomische und -pädagogische Aspekte zweckmässig und zielführend. Sie hilft, das Angebot gezielt, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu nutzen². Die bewusste Entscheidung, sich testen zu lassen und dafür einen Beitrag zu leisten, stärkt das Gefühl, aktiv für die eigene Gesundheit Verantwortung zu übernehmen. Das steigert das Risikobewusstsein, insbesondere bei Personen mit häufig wechselnden Sexualkontakten. Trotzdem soll die Eigenbeteiligung so gering ausfallen, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis für die Anspruchsberechtigten attraktiv bleibt und vulnerable Personen nicht ausgeschlossen werden. Der Stadtrat bestimmt die konkrete Höhe der Eigenbeteiligung im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zur VTSI, die im Nachgang zur Verabschiedung der VTSI erlassen werden (Abs. 3). Er kann Ausnahmen von der Eigenbeteiligung vorsehen, insbesondere für einkommensschwache Personen (Abs. 4).

Bei unrechtmässiger Inanspruchnahme der Leistungen (Art. 6) stellt die zuständige Stelle die über die Eigenbeteiligung hinausgehenden Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, nämlich wenn die Leistungsbeziehenden für die Prüfung ihres Anspruchs unwahre Angaben

² [Monitor Versorgungsforschung 2011, Prof Dr. Fischer zu den Chancen einer erweiterten Eigenverantwortung von Bürgern, Versicherten und Patienten im Gesundheitswesen](#)



6/10

gemacht haben (Abs. 1). Die zuständige Stelle kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten (Abs. 2), beispielsweise bei Personen mit einer KulturLegi ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich.

Art. 7 regelt die Grundsätze der Datenbearbeitung. Da im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots Personendaten, wie Name, Alter und Wohnadresse, und besondere Personendaten, wie Gesundheitsdaten der Leistungsbeziehenden bearbeitet werden, bedarf die Datenbearbeitung gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz. In der VTSI wird daher festgehalten, dass Personendaten und besondere Personendaten bearbeitet werden dürfen, soweit sie für die Überprüfung des Anspruchs und die Durchführung und Auswertung der Testung oder die Beratung zur sexuellen Gesundheit erforderlich sind.

C. Beauftragung Dritter (Art. 8–11 VTSI)

Art. 8 sieht vor, dass die Stadt Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen kann. Als beauftragte Dritte sind nur Arztpraxen oder Testzentren zulässig, die die Voraussetzungen gemäss Art. 9 lit. a – f kumulativ erfüllen.

Nach Art. 9 lit. a und b müssen beauftragte Teststellen auf die Testung von STI spezialisiert sein und sich gezielt an Personen mit mässigem oder erhöhtem Expositionsrisiko für STI richten. Das Risiko einer Ansteckung mit STI ist abhängig vom Schutz- oder Risikoverhalten der Betroffenen, der STI-Prävalenz in deren sozialer Umgebung sowie von deren Lebens- und / oder Arbeitsumständen. Weiter müssen die beauftragten Teststellen für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sein (lit. c). Das bedeutet, dass sie über geeignete Öffnungszeiten verfügen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Sie müssen ausserdem über die personellen medizinischen Ressourcen gemäss den Vorgaben des BAG verfügen (lit. d). Das BAG stellt in den Richtlinien zum HIV-Test im Rahmen von VCT («VCT-Richtlinien») vom 18. Mai 2011 unter «Ziffer 4.6 Personal: Kompetenzen» sowohl Anforderungen an begleitende Ärztinnen und Ärzte als auch an die begleitenden Pflegefachpersonen, medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten und die VCT-Beratenden. So müssen Pflegefachpersonen und VCT-Beratende beispielsweise über die notwendigen Kenntnisse im sicheren Umgang mit infektiösem Material verfügen, einschätzen können, wann der Beizug einer Ärztin oder eines Arztes angezeigt ist und Menschen jeglicher Herkunft und Werthaltung offen sowie vorurteilsfrei begegnen, und zwar mit Bezug auf das gesamte Spektrum möglicher Sexualpraktiken und damit verbundener riskanter Verhaltensweisen. Sie sind in der Lage, Menschen in schwierigen Lebenslagen respektvoll zu begegnen und befolgen die relevanten Datenschutzbestimmungen sowie den berufsethischen Grundsatz der Schweigepflicht. Art. 9 lit. e sieht vor, dass beauftragte Dritte als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden. Schliesslich ist gemäss lit. f vorausgesetzt, dass beauftragte Dritte über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen. Das erfordert, dass sie pro Jahr im Minimum 2000 Konsultationen durchführen können.



In Art. 10 wird die Entschädigung der beauftragten Dritten geregelt. Sie stellen die von ihnen erbrachten Leistungen pro Testverfahren in Rechnung und werden dafür kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten marktüblich sind und nicht durch Beiträge Dritter, wie beispielsweise Krankenkassen, gedeckt sind (Abs. 1). Die Entschädigung deckt die effektiven Kosten ab, nämlich die Test-, Laborkosten und Kosten für Medikamente sowie die Beratungskosten (Abs. 2 lit. a– d). Eine Kostendeckung über marktübliche Kosten hinaus ist somit nicht möglich. Die Marktüblichkeit wird im Rahmen einer Marktanalyse im Hinblick auf die durchzuführende Vergabe an die beauftragten Dritten eruiert. Es wird ausserdem eine Pauschale für Personalaufwand, Infrastruktur und Vorhalteleistungen entrichtet (Abs. 2 lit. e). Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest (Abs. 3). Durch Erlass der VTSl werden die Ausgaben für das Angebot, wie ausgeführt, zu gebundenen Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 GG. Die Bewilligung der gebundenen Ausgaben erfolgt einzelfallweise pro Testverfahren durch die gemäss städtischer Kompetenzordnung zuständige Instanz. Die Erfahrungen aus dem laufenden Pilotprojekt zeigen, dass sich bisher die Kosten für Testung und Beratung pro Testverfahren im Durchschnitt auf ungefähr 220 Franken belaufen, wobei die Kosten pro Testverfahren im Minimum rund 100 Franken (nur Beratung) und im Maximum rund 350 Franken (Testung auf alle STI gemäss Art. 2) betragen. Aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Ausgaben pro Testverfahren ergibt sich somit die Zuständigkeit für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben aus § 105 GG i. V. m. Art. 66 Abs. 3 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) und Art. 58 Abs. 2 ROAB i. V. m. Anhang 3 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330).

Die Beauftragung von Arztpraxen oder Testzentren mit der Durchführung des Angebots erfolgt nach durchgeführter Vergabe über Leistungsvereinbarungen, welche die zuständige Stelle mit den beauftragten Dritten abschliessen wird (Art. 11). Inhalt der Leistungsvereinbarung bilden unter anderem Auftrag und Leistungsrahmen, Rechnungsstellung an die zuständige Stelle und Entschädigung, Verpflichtung, die Anspruchsberechtigung gemäss VTSl zu überprüfen und die Eigenbeteiligung zu erheben, sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Geheimhaltungspflicht.

D. Schlussbestimmung (Art. 12 VTSl)

Art. 12 gibt dem Stadtrat den Auftrag, die VTSl in Kraft zu setzen. Der Stadtrat ist ausserdem gestützt auf Art. 86 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) zuständig für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur VTSl. Er wird sie nach rechtskräftigem Erlass der VTSl erlassen und zusammen mit der VTSl in Kraft setzen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen.

Die Vorlage sieht eine Ausrichtung staatlicher Leistungen an anspruchsberechtigte Privatpersonen vor. Damit erübrigen sich grundsätzlich Ausführungen zur Regulierungsfolgenabschätzung. Sollte im Rahmen der Beauftragung Dritter eine Vergabe an KMU erfolgen, erfahren sie



dadurch positive Auswirkungen und sind weder einschränkend noch in negativer Weise betroffen, da sie ihre Aufwände für durchgeführte Testungen und Beratungen der Stadt Zürich in Rechnung stellen können. Die Verordnung hat keine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen zur Folge, weshalb es keiner Regulierungsfolgenabschätzung bedarf.

6. Pilotprojekt Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen (STI): Zusatzkredit

Gemäss Art. 37b Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) kann ein Pilotprojekt in besonders begründeten Fällen höchstens fünf Jahre andauern. Um eine Versorgungslücke zwischen Pilotabschluss und der Einführung des definitiven Angebots zu vermeiden, ist das Pilotprojekt mit Blick auf die Dauer des politischen Prozesses, die rechtlichen Fristen (Referendumsfrist und Rekursfristen) bis zum Inkrafttreten der VTSl sowie die Vorbereitung und Umsetzung der geplanten Verstetigung unverändert um ein Jahr bis zum 31. Mai 2027 zu verlängern.

Mit GRB Nr. 5162/2022 hat der Gemeinderat für die Umsetzung des dreijährigen Pilotprojekts «Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen» neue einmalige Ausgaben von 2 661 000 Franken bewilligt. Das Projekt startete im Juni 2023. In den ersten zwei Jahren bis Ende Mai 2025 wurden 1 711 195 Franken ausgegeben. Es verbleiben 949 805 Franken für die Ausgaben während der restlichen Pilotphase. Der mit GRB Nr. 5162/2022 bewilligte Kredit wird im Rahmen der laufenden Pilotdauer von drei Jahren voraussichtlich voll ausgeschöpft. Für die Verlängerung des Pilotprojekts um 12 Monate bis zum 31. Mai 2027 sollen zusätzlich 920 000 Franken bewilligt werden. Die Kosten basieren auf den bisherigen Projektkosten. Die Umsetzungskosten für die SeGZ wurden dabei um 5 Prozent erhöht, um der grossen Nachfrage gerecht werden zu können und die Wartezeiten auf einen Termin zu verringern. Die Gesamtsumme des Pilotprojekts erhöht sich somit von 2 661 000 Franken auf 3 581 000 Franken.

(in Fr.)	bereits bewilligt GRB Nr. 5162/2022	Zusatzkredit	Gesamtkredit
Umsetzung Projekt, fixe Kosten (SeGZ)	1 078 700	370 000	1 448 700
Wissenschaftliche Begleitung, fixe Kosten (EBPI)	592 600	200 000	792 600
Umsetzung Projekt, variable Kosten nach Aufwand (SeGZ)	989 700	350 000	1 339 700
Total	2 661 000	920 000	3 581 000

7. Finanzielle Auswirkungen der Verordnung

Die Pilotphase wurde unter der Annahme konzipiert, dass rund 5 Prozent der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen das Angebot in Anspruch nehmen würden. Zudem wurde mit durchschnitt-



9/10

lich 1,4 Testungen pro Person und Jahr gerechnet – einem Wert, der dem langjährigen Durchschnitt der Teststellen der SeGZ entspricht. Auf dieser Basis wurde das Angebot auf 3150 Testungen und Beratungen pro Jahr begrenzt (vgl. STRB Nr. 1117/2021, Kapitel 5.).

Dank gesunkener Laborkosten konnte die Anzahl der möglichen Testungen während der Laufzeit des Pilotprojekts um rund 5 Prozent auf 3300 erhöht werden. Die dennoch sehr langen Wartezeiten auf einen Testtermin zeigen deutlich, dass die tatsächliche Nachfrage das Angebot nach wie vor übersteigt. Für die geplante Verstetigung des Angebots wird daher davon ausgegangen, dass künftig 7,5 Prozent bis 10 Prozent der Zielgruppe erreicht werden können.

Die Altersgruppe der 15- bis 30-jährigen Personen umfasste im Jahr 2024 in der Stadt Zürich rund 99 000 Personen. Basierend auf den Kosten der Pilotphase sowie einer Recherche bei verschiedenen Anbietenden wird davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Kosten pro anspruchsberechtigte Person für eine Testung und Beratung bei etwa 220 Franken liegen werden. Der Betrag umfasst nebst den effektiven Test- und Laborkosten auch eine Pauschale für Personalaufwand und Infrastruktur. Somit ist zu erwarten, dass die Gesamtkosten voraussichtlich zwischen 2,3 und 3 Millionen Franken pro Jahr betragen werden. Dabei ist die Eigenbeteiligung der Anspruchsberechtigten gemäss Art. 5 Abs. 2 VTSl noch nicht berücksichtigt, die sich reduzierend auf die Gesamtkosten auswirkt. Ausserdem handelt es sich um eine Prognose, die aufgrund der effektiven Nutzung des Angebots Schwankungen unterliegen kann.

8. Abschreibung Postulat

Mit dem Postulat GR Nr. 2018/59 wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen angeboten werden können. Die dem Gemeinderat zur Verabschiedung vorgelegte Verordnung (VTSl) erfüllt dieses Anliegen dahingehend, als die Zielgruppe mit dem altersmässig grössten Expositionsrisiko von einem Leistungsanspruch auf ein kostengünstiges Test- und Beratungsangebot für STI profitieren kann. Somit soll das Postulat als erledigt abgeschrieben werden.

9. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für den Erlass der Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSl) zuständig. Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung eines Postulats, ist ebenfalls der Gemeinderat abschliessend zuständig (Art. 57 lit. d GO).

Für die Bewilligung des Zusatzkredits von 920 000 Franken für die Dauer der Verlängerung des Pilotprojekts ist gestützt auf § 109 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 59 lit. a GO sowie Art. 60 Abs. 1 lit. a ROAB der Stadtrat zuständig. Für die Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats und damit für die Verlängerung der Verträge mit der SeGZ und dem EBPI ist das Gesundheits- und Umweltsdepartement zuständig (Art. 45 Abs. 1 ROAB). Die Zuständigkeit innerhalb des Departements richtet sich nach dem OrgR GUD und dessen Anhang 3.

Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 enthalten und werden ab 2026 ordentlich budgetiert.



10/10

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025) erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Das Postulat GR Nr. 2018/59 von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 7. Februar 2018 betreffend Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter